

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für unsere Lieferungen und Leistungen: GALVA 4.0 GmbH

I. Grundlagen des Auftrages:

1. Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen ausschließlich unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde; sie werden durch schriftliche Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung anerkannt.
2. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, soweit nicht die Vertragsparteien ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart haben. Uns übermittelte Mitteilungen sind nur nach schriftlicher, durch Telefax oder elektronisch übermittelter Bestätigung wirksam.

II. Vertragsabschluss:

1. Von uns gelegte Offerte sind grundsätzlich freibleibend; sie stellen kein Angebot im Rechtssinn dar, sondern sind nur eine Aufforderung an den Besteller (Käufer), seinerseits auf der Grundlage dieses Offerts ein verbindliches Angebot zu legen. Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn wir nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung abgesandt haben.
2. Für den Umfang der von uns geschuldeten Leistung ist ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung samt allfälliger Beilagen maßgebend.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Einkaufs- und Geschäftsbedingungen des Bestellers (Käufers) sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir dies ausdrücklich und schriftlich bestätigt haben.
4. Als Auftragsbestätigung gilt auch unser Lieferschein bzw. unsere Warenrechnung.

III. Pläne und Unterlagen:

1. Die in unseren Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Abbildungen, Preislisten, Angeboten etc. enthaltenen Angaben über Maße, Gewicht, Leistung und dergleichen sind nur maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf diese Bezug genommen ist.
2. Pläne, Skizzen, Software und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets unser geistiges Eigentum. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Verbreitung, Veröffentlichung und Vorführung darf nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung erfolgen.

IV. Versand, Transport:

1. Die Lieferung erfolgt ab Lager oder ab Werk. Mangels ausdrücklicher abweichender Vereinbarung geht jegliche Art von Gefahr in dem Zeitpunkt auf den Besteller (Käufer) über, zu dem die Ware unser Werk verlässt. Insbesondere geht jegliche Art von Gefahr mit der Übergabe an den Transportführer auf den Besteller (Käufer) über.
2. Bei Anlieferung mit unserem Wagen gilt die Übergabe spätestens als erfolgt, wenn die Ware in dem Gelände des Empfängers oder einer sonstigen vereinbarten Anlieferungsstelle auf dem Wagen zur Verfügung steht.
3. Wird auf Wunsch des Bestellers (Käufers) eine Versicherung abgeschlossen, so handeln wir nur als Vermittler unter Ausschluss jeder Verantwortung.
4. Wird die Lieferung der versandbereiten Ware auf Wunsch des Bestellers (Käufers) verzögert oder verzögert sich die Übergabe aus Umständen, an deren Eintritt uns kein Verschulden trifft, so übernehmen wir die Lagerung des Liefergegenstandes auf Rechnung und Gefahr des Käufers zu den üblichen Lagergebühren in unserem Werk. Sollten es die Platzverhältnisse erfordern, so sind wir befugt, die Lagerung des Liefergegenstandes auf Rechnung und Gefahr des Käufers außerhalb unseres Werks vorzunehmen.

V. Lieferfrist:

1. Mangels abweichender Vereinbarung beginnt die Lieferfrist mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:
 - 1.1. Datum der Auftragsbestätigung;
 - 1.2. Datum der Erfüllung aller dem Käufer obliegenden technischen, kaufmännischen und finanziellen Voraussetzungen;
 - 1.3. Datum, an dem wir eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung erhalten haben und/oder ein zu erstellendes Akkreditiv zu unseren Gunsten eröffnet worden ist.
2. Wir sind berechtigt, Teil- und Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen.
3. Behördliche und etwa für die Ausführung von Anlagen erforderliche Genehmigungen Dritter sind vom Käufer zu erwirken. Von etwaigen unsere Leistungen betreffenden Auflagen sind wir rechtzeitig schriftlich in Kenntnis zu setzen. Auf unser Verlangen hin sind uns Abschriften auszuhändigen. Liegen solche Genehmigungen nicht oder nicht rechtzeitig vor oder werden wir nicht rechtzeitig von Auflagen verständigt, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.
4. Am Ort unserer Leistungserbringung sind sichere Aufstiege und Laufstege vom Besteller (Käufer) anzubringen, die es uns ermöglichen, ungehindert zu den Gewerken zu gelangen. Kommt der Vertragspartner diesen Verpflichtungen nicht nach, verlängert sich unsere Lieferfrist entsprechend.
5. Unsere Lieferfristen werden nach Möglichkeit eingehalten. Verzögert sich die Lieferung durch einen auf unserer Seite eingetretenen Umstand, der einen Entlastungsgrund im Sinne des Punktes VI darstellt, so wird die vereinbarte Lieferfrist entsprechend verlängert und hat der (Besteller) Käufer uns schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen.
6. Wird die Nachfrist nicht eingehalten, ohne dass uns ein grobes Verschulden trifft, kann sich der Käufer durch eine binnen 8 Tagen bei uns eingehende schriftliche Mitteilung vom Vertrag hinsichtlich aller noch nicht gelieferten Waren lossagen. Der Käufer hat in diesem Fall das Recht auf Rückerstattung der für die nicht gelieferten Waren bereits geleisteten Zahlungen. Der Ersatz des entgangenen Gewinns ist jedoch in jedem Falle ausgeschlossen. Im beidseitigen Einvernehmen kann ein teilweiser Rücktritt vereinbart werden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

7. Wird die Nachfrist infolge eines uns anzulastenden groben Verschuldens nicht eingehalten, gelten die Punkt V.5. und V.6. sinngemäß. Dem Käufer steht jedoch überdies der Ersatz seiner gerechtfertigten Aufwendungen, die er bis zur Auflösung des Vertrages und für dessen Durchführung machen musste, zu.

VI. Entlastungsgründe

1. Folgende Umstände gelten als Entlastungsgründe, falls sie nach Abschluss des Vertrages eintreten, sie unvorhersehbar waren und der Erfüllung im Wege stehen: Arbeitskonflikte und alle vom Parteiwillen unabhängigen Umstände, wie z.B. Brand, Mobilisierung, Beschlagnahme, behördliche Eingriffe und Verbote, Energie- und Rohstoffmangel, Ausfall eines wesentlichen, schwer ersetzbaren Zulieferanten sowie technische Schwierigkeiten, die in der Art des Auftrags liegen und seine Ausführung für uns unmöglich oder unzumutbar machen oder zu Mängeln führen, die die Gebrauchsfähigkeit auch nur unerheblich beeinträchtigen. Die genannten Umstände berechtigen auch dann zur Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei Zulieferanten eintreten.
2. Die Folgen dieser Umstände hinsichtlich der Vertragsverpflichtungen sind in den Punkten V. und VIII. bestimmt.

VII. Preise

1. Unsere Preise gelten, wenn nichts anderes vereinbart ist, ab unserem Werk bzw. ab Lager, ohne Verpackung, Verladung, Versicherung, Versand und Umsatzsteuer. Wenn im Zusammenhang mit der Lieferung Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben erhoben werden, trägt diese der Besteller (Käufer). Ist die Lieferung mit Zustellung vereinbart, so wird diese gesondert verrechnet.
2. Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt des erstmaligen Preisangebotes. Sollte die Lieferung oder Leistung drei Monate nach diesem Zeitpunkt oder später erfolgen, so sind wir berechtigt, bei Änderung der Lohn-, Material-, Rohstoff- oder sonstigen Herstellungskosten die Preise entsprechend anzupassen.
3. Bei unserer Preiskalkulation gehen wir davon aus, dass die Positionen unseres Angebotes unverändert bleiben, etwaige Vorarbeiten vollständig durchgeführt sind, wir unsere Lieferung in einem Zug ohne Behinderung erbringen können und die unserem Angebot ausschließlich zugrunde liegende Leistungsbeschreibung des Käufers den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.
4. Bei Reparaturaufträgen werden die vom Verkäufer als zweckmäßig erkannten Leistungen erbracht und auf Basis des angefallenen Aufwandes verrechnet. Dies gilt auch für Leistungen und Mehrleistungen, deren Zweckmäßigkeit erst während der Durchführung des Auftrages zutage tritt, wobei es hierfür keiner besonderen Mitteilung an den Käufer bedarf. Der Aufwand für die Erstellung von Reparaturangeboten oder für Begutachtungen wird dem Käufer in Rechnung gestellt.

VIII. Zahlungsbedingungen

1. Die Zahlungen sind entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten. Wenn nicht gemäß unserer schriftlichen Auftragsbestätigung abweichende Zahlungstermine bzw. Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, ist der Rechnungsbetrag spätestens 30 Tage nach erfolgter Lieferung ohne jeglichen Abzug zu begleichen. Ein Abzug eines Skontos ist nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zulässig.
2. Bei Bestehen von Verbindlichkeiten aus früheren Lieferungen werden diese in der Reihenfolge ihrer Entstehung getilgt. Wenn nicht spätestens mit Eingang des skontobegünstigten Rechnungsbetrages auch alle sonstigen fälligen Forderungen beglichen wurden, entfallen vereinbarte Skonti.
3. Falls sich die Vermögenslage des Bestellers (Käufers) nach Vertragsabschluss auf welche Weise auch immer wesentlich verschlechtert oder wir nach Vertragsabschluss davon erfahren, dass die Vermögenslage des Bestellers (Käufers) bereits bei Vertragsabschluss schlecht war oder falls die Zahlungsziele für vorhergehende Lieferungen und Leistungen erheblich überschritten werden, sind wir berechtigt, unsere Lieferung und Leistung bis zur Zahlung oder Beibringung ausreichender Sicherheiten zu verweigern. Wurde unsere Lieferung bereits erbracht, so sind unsere sämtlichen Forderungen sofort fällig. Dies gilt vor allem bei Zahlungsverzug, Wechselprotest, abgelehnter Scheckeinlösung oder bei Einbringung eines Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.
4. Ist der Besteller (Käufer) mit der vereinbarten Zahlung oder Leistung im Verzug, so können wir entweder gemäß Punkt VIII.5. vom Vertrag zurücktreten oder auf Erfüllung des Vertrages bestehen. Wir sind jedenfalls berechtigt, die Erfüllung unserer Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufzuschieben, die Lieferfrist angemessen zu verlängern, den ganzen noch offenen Kaufpreis fällig zu stellen und, sofern auf Seiten des Bestellers (Käufers) kein Entlastungsgrund im Sinne des Punktes VI. vorliegt, ab Fälligkeit die gesetzlichen Verzugszinsen zu verrechnen.
5. Hat der Besteller (Käufer) die geschuldete Zahlung oder sonstige Leistung nicht erbracht, so können wir unter Setzung einer 14-tägigen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Der Käufer hat auf unsere Aufforderung hin die bereits gelieferten Waren an uns zurückzustellen und Ersatz für eine eventuell eingetretene Wertminderung derselben zu leisten sowie uns alle Aufwendungen zu erstatten, die wir für die Durchführung des Vertrages machen mussten. Der darüber hinaus bestehende Schadenersatzanspruch umfasst insbesondere auch den entgangenen Gewinn.
6. Der Besteller (Käufer) ist nicht berechtigt, gegen Forderungen unsererseits mit eigenen Gegenforderungen aufzurechnen.
7. Der Besteller (Käufer) ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen behaupteter Gewährleistung oder sonstiger Gegenansprüche zurückzuhalten.
8. Die Zession von Forderungen gegen die GALVA 4.0 GmbH wird einvernehmlich ausgeschlossen (Abtretungsverbot).

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher uns gegenüber bestehenden finanziellen Verpflichtungen des Bestellers (Käufers) behalten wir uns das Eigentum an der von uns gelieferten Ware vor. Der Besteller (Käufer) hat den erforderlichen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes nachzukommen. Bei Pfändung oder sonstigen Inanspruchnahmen seitens Dritter ist der Besteller (Käufer) verpflichtet, unser Eigentumsrecht geltend zu machen und uns unverzüglich zu verständigen. Der Besteller (Käufer) ist weiter verpflichtet, die gelieferte Ware ordnungsgemäß aufzubewahren und instand zu halten.
2. Der Besteller (Käufer) ist im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware berechtigt. Andere Verfügungen, vor allem die Verpfändung und Sicherungsübereignung, sind nicht gestattet. Eine Weiterveräußerung ist nur unter Eigentumsvorbehalt zulässig, es sei denn, sie erfolgt gegen sofortige Bezahlung bei Übergabe; in diesem Fall erstreckt sich unser Eigentumsvorbehalt auf den für die Vorbehaltsware erzielten Erlös. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Besteller (Käufer) uns bereits jetzt sämtliche Forderungen mit allen Nebenrechten und Sicherheiten, die ihm gegen seine Abnehmer aus der Weiterveräußerung der gekauften Ware entstehen, ab und nehmen wir die Abtretung an. Die Abtretung der Forderungen hat der Käufer ordnungsgemäß in seinen Geschäftsbüchern zu vermerken. Die hieraus anfallenden Gebühren trägt der Besteller (Käufer).

3. Wir verpflichten uns, die abgetretenen Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller (Käufer) seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Besteller (Käufer) hat auf unser Verlangen seine Schuldner von der erfolgten Forderungsabtretung nachweisbar zu verständigen, alle für die Einbringlichmachung seiner Forderung erforderlichen Angaben zu machen und uns die diesbezüglichen Unterlagen zu übermitteln.

4. Die Umbildung oder Verarbeitung von Vorbehaltsware oder deren Einbau wird durch den Besteller (Käufer) stets für uns vorgenommen. Wird diese Ware mit anderen nicht uns gehörenden Gegenständen untrennbar vereinigt, verarbeitet bzw. eingebaut, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Ware zu der Übrigen. Werden unsere Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist dies als Hauptsache anzusehen, so besteht Einigkeit darüber, dass der Besteller (Käufer) uns anteilmäßig das Miteigentum überträgt, soweit die Hauptsache ihm gehört. Er verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für uns.

X. Gewährleistung, Haftung:

1. Wir leisten nur Gewähr für Mängel, die im Zeitpunkt der Übergabe vorhanden waren. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Lieferung bzw. Leistung durch unser Unternehmen. Eine Mängelbehebung durch uns hat hinsichtlich der vom Mangel nicht betroffenen Teile unserer Lieferung bzw. Leistung in Ansehung der Dauer dieser Frist keinerlei rechtliche Auswirkungen; insbesondere verlängert sich hinsichtlich dieser Teile durch Mängelbehebung die Frist nicht.

2. Der Gewährleistungsanspruch ist, bei sonstiger Verfristung, unverzüglich, längstens jedoch binnen 7 Tagen ab Auftreten bzw. Erkennbarkeit des Mangels unter konkreter Beschreibung der Art des Mangels schriftlich geltend zu machen. Dies gilt auch für bei der Übergabe bereits vorhandene Mängel. Zwingende gesetzliche Verbraucherrechte werden hierdurch nicht berührt. Für zweiseitige Handelskäufe gelten bezüglich der Frist der Geltendmachung von Ansprüchen die §§ 377 f HGB.

3. Wir stehen dafür ein, dass das von uns gelieferte Produkt bzw. die von uns erbrachte Leistung die im geschäftlichen Verkehr üblicherweise vorausgesetzten oder ausdrücklich mit uns vereinbarten Eigenschaften aufweist.

4. Für von uns zu vertretende Mängel leisten wir nach unserer Wahl Gewährleistung durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung. Für diejenigen Funktionsteile unseres Produktes, die wir von Zulieferern bezogen haben, leisten wir aber nur Gewähr im Rahmen der uns gegenüber den Zulieferern zustehenden Gewährleistungsansprüche. Fertigen wir ein Produkt auf Grund von Maßangaben des Bestellers (Käufers) an, beschränkt sich unsere Gewährleistung darauf, dass die Ausführung gemäß den Anweisungen des Bestellers (Käufers) erfolgt ist. Der Besteller (Käufer) hat uns in diesen Fällen hinsichtlich einer allfälligen Verletzung von Schutzrechten Dritter schad- und klaglos zu halten.

5. Die Mängelbeseitigung erfolgt nach unserer Wahl am Sitz des Kunden oder in unserem Unternehmen. Wird Mängelbehebung an einem anderen Ort begehrt, hat der Kunde die damit verbundenen Mehrkosten zu tragen.

6. Für die Erfüllung unserer Gewährleistungsverpflichtung steht uns eine angemessene Frist, mindestens jedoch eine Frist von 2 Wochen, zur Verfügung. Ein Anspruch des Kunden auf Mängelbehebung durch Dritte oder Ersatz der damit verbundenen Kosten besteht nur dann, wenn eine vom Kunden nach Ablauf dieser angemessenen Frist zur Mängelbehebung mit eingeschriebenem Brief gesetzte Nachfrist von mindestens 14 Tagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Drittkosten fruchtlos verstreicht.

7. Ausgeschlossen ist die Gewährleistung in folgenden Fällen:

7.1. Bei Nichteinhaltung der vorgesehenen Einbau-, Betriebs- oder Wartungsanweisungen, insbesondere bei unsachgemäßer oder bestimmungswidriger Verwendung.

7.2. Bei mangelnder Instandhaltung.

7.3. Bei Abnutzung, die auch bei bestimmungs- und sachgemäßem Gebrauch unvermeidlich ist (natürliche Abnutzung), das gilt insbesondere für Verschleißteile.

7.4. Bei nicht von uns oder ohne unsere Zustimmung durchgeführter Nachbesserung oder Veränderung.

7.5. Bei Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind.

8. Besondere, von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Garantievereinbarungen gelten nur, wenn diese ausdrücklich und schriftlich getroffen worden sind.

9. Werden wir von Seiten des Bestellers (Käufers) unter Berufung auf seine Gewährleistungsansprüche bzw. Ansprüche aus einer etwaigen Garantie vom Vorliegen eines Mangels verständigt und liegt dieser Mangel jedoch tatsächlich nicht vor, etwa im Falle des bloßen Anscheins der Mangelhaftigkeit aufgrund eines Fehlers in der Bedienung der Ware durch den Besteller (Käufer), sind wir berechtigt, den uns dadurch entstandenen Aufwand, wie etwa Reise- und Fahrtkosten, Lohnkosten usw., dem Besteller (Käufer) zu verrechnen. Dies gilt auch nach Ablauf der Gewährleistungs- bzw. Garantiefrist.

10.1. Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz: Unsere Produkthaftung beschränkt sich auf jene Fälle, in denen das Produkthaftungsgesetz eine Haftung zwingend vorsieht. Für Sachschäden, die ein Unternehmer erleidet, wird jegliche Haftung aller an der Herstellung und dem Vertrieb beteiligten Unternehmen ausgeschlossen.

10.2. Haftung für Mangelschäden und Mangelfolgeschäden nach BGB: Unsere Haftung aus dem Titel des Schadenersatzes ist auf den Fall des Vorsatzes beschränkt. Der Ersatz des entgangenen Gewinns ist jedenfalls ausgeschlossen.

11. Die Abtretung sämtlicher Gewährleistungsansprüche ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig.

XI. Gerichtsstand, Erfüllung:

1. Ausdrücklich vereinbart ist die deutsche Gerichtsbarkeit und die Anwendung des deutschen Rechts, jedoch unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

2. Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz unserer Firma, und zwar auch dann, wenn die Übergabe der Ware und die Erbringung der Leistung an einem anderen Ort erfolgt.

3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz unserer Firma. Wir sind jedoch berechtigt, auch ein für den Besteller (Käufer) zuständiges Gericht anzurufen.